

**Begründung
zur Änderung der Geschäftsordnung**

Die vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung vollzieht die Änderung der Kirchenverfassung in Bezug auf die Jugendsynodalen nach. Die Regelung im derzeitigen § 6, die sich mit dem Verfahren der Stimmrechtsverteilung unter den Jugendsynodalen befasst, wird durch die Verfassungsänderung funktionslos. § 7 Abs. 1 erfasst bisher u. a. die Teilnahme der Jugendsynodalen ohne Stimmrecht an den Tagungen der Landessynode, was künftig ebenfalls entfallen kann. § 7 Abs. 1 bezieht sich deshalb künftig nur noch auf die beratende Teilnahme der weiteren Regionalbischöfinnen und Regionalbischöfe und der Dezernentinnen und Dezernenten des Landeskirchenamtes (Artikel 57 Absatz 4 der Verfassung).